

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegm., Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoltstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegengenommen und pro 1spaltiger Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Aannahme in der Expedition bis spätestens **Freitag nachmittags 3 Uhr**, bei den Annahmestellen bis **nachmittags 2 Uhr**.

Verkehrsrate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Nr. 46

Sonnabend, den 20. November

1915

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegm., Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 18. November 1915.
Die Gemeindevorstände.

Badzeiten im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Königl. Amtshauptmannschaft zu Chemnitz hat auf Grund von § 9 Absatz 2 der Bundesratsbekanntmachung über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 204) für den gesamten Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz bis auf weiteres **Beginn und Ende der zwölfstündigen Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien auf 6 Uhr** morgens und abends festgesetzt.

Chemnitz, den 16. November 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegm., Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 15. November 1915.

Weizenausbruch im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die in der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Weizenausbruch vom 23. Oktober 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 295) gestellte Frist wird bis zum 15. Dezember 1915

verlängert.

Chemnitz, den 12. November 1915.

Nr. 1099a K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Reichenbrand. Kontroll-Versammlung.

1. Alle Unteroffiziere, vom Offizierstellvertreter einschließlich Offiziersaspiranten abwärts, und Mannschaften des **Beurlaubtenstandes** des Heeres und der Marine einschl. Ersatz-Reserve,
2. alle **ausgebildeten** Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots,
3. alle **Rekruten**, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen; ferner alle **ausgehobenen**, **unausgebildeten** Landsturmpflichtigen einschl. der Jahreshälfte 1896; sowie alle bei der jetzt stattgefundenen Musterung der „dauernd Untauglichen“ **ausgehobenen**, **unausgebildeten** und als **tauglich** bezeichneten **ausgebildeten** Landsturmpflichtigen,
4. alle dem Heere und der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz ihrer Waffengattung erreichen können,

erhalten hierdurch Befehl, zur Kontrollversammlung

am **Donnerstag, den 25. November 1915, 11 Uhr vormittags**
in Gröna, Hotel Clauß,

pünktlich zu erscheinen.

Zur Beachtung.

An der Kontrollversammlung haben **nicht teilzunehmen:**

1. Die als **unabkömmlich** erklärten Beamten und Unterbeamten sowie Arbeiter der **Rönlgl. Staats-eisenbahnen** und der **Kaiserl. Post**,
2. diejenigen Personen, die bei der im September und Oktober d. Js. stattgefundenen Musterung von der Ersatz-Kommission als „dauernd untauglich“ ausgemustert sind und diejenigen, die während des Krieges beim Bezirks-Kommando endgültig als „dauernd untauglich“ bezw. „dauernd garnisondienst-unfähig“ befundenen Mannschaften,
3. die vor dem 15. August 1869 geborenen **Gedienten** und die vor dem 3. Dezember 1869 geborenen **Ungedienten**.

Anmerkung:

- I. Befreiungen dürfen **nur** wegen Krankheit (Marschunfähigkeit) erfolgen, wenn dies durch die Orts- bezw. Polizeibehörde oder durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird.
- II. Die angeordneten Kontrollversammlungen bezwecken nicht etwa eine sofortige Einstellung, sondern sollen lediglich zur Kontrolle dienen. Vor Aufgabe des Arbeitsverhältnisses wird daher dringend gewarnt. — Die Kontrollpflichtigen können in beliebiger Kleidung erscheinen.
- III. **Nichtbefolgung des Befehles zum Erscheinen zur Versammlung wird unnachlässig bestraft.** — Stöcke, Schirme, brennende Zigarren und Spirituosen dürfen in das Versammlungslokal **nicht** mitgebracht werden.
- IV. Es sind folgende Militärpapiere mitzubringen: Von gedienten Mannschaften: Militärpaß; von ungedienten Mannschaften: Ersatzrefervepaß oder Landsturmpaß bezw. Ausmusterungsschein.
- V. Die an der Kontrollversammlung Teilnehmenden stehen während des ganzen Kontrolltages unter Wirkung der Militärgefege.
- VI. Die im September und Oktober gemusterten gedienten Leute, welche vorher dauernd feld- und garnisondienstunfähig waren, haben bei ihrer **früheren Waffengattung** teilzunehmen.
- VII. Die bereits zum Dienst eingezogenen ungedienten Landsturmpflichtigen haben beim **unausgebildeten Landsturm ihrem Jahrgang** entsprechend teilzunehmen.

Chemnitz, 11. November 1915.

Rönlgl. Bezirks-Kommando Chemnitz.

Bitte!

Wir beabsichtigen auch in diesem Jahre, unseren im Felde stehenden wackeren Truppen durch Uebersendung von Liebesgaben, als: Zigarren, Zigaretten, Tabak, Schokolade und Cognac zc. eine

Weihnachtsfreude

zu bereiten.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedürfen wir erheblicher weiterer Mittel. Wir wenden uns deshalb hiermit erneut an unsere geehrte Einwohnerschaft mit der **höflichen Bitte**, dieses Liebeswerk durch **freiwillige Geldspenden**, welche bei der hiesigen Gemeindeverwaltung in Empfang genommen werden, zu fördern, wie das schon bisher in dankenswerter Opferwilligkeit geschehen ist.

Siegm., am 18. November 1915.

Der Kriegsfürsorge-Ausschuß.
Klinger, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Da nur diejenigen in Rabenstein und Kottluff wohnhaften Krieger eine Weihnachtsliebesgabe erhalten können, deren genaue Anschrift bekannt ist, so werden die Angehörigen oder Hausbewohner solcher Krieger, die erst im letzten Vierteljahr einberufen wurden, oder deren Anschriften sich im letzten Vierteljahr geändert haben, ersucht, dem Pfarramte die fehlende Anschrift **baldest** mitzuteilen.

Der Kirchenvorstand.
Weidbauer, Pfarrer.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den eingetretenen Schneefall wird hiermit folgendes zur strengen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Die Besitzer von Grundstücken bez. deren Stellvertreter sind verpflichtet:

- 1., durch Auswerfen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken längs der Straßenseite die Fußwege stets rein zu halten;
- 2., die sich an den Dächern bildenden Eiszapfen, sowie den überhängenden Schnee zu entfernen;
- 3., die Fußwege bei Glätte mit scharfem Material so oft zu bestreuen, als dieses die Sicherheit der Fußgänger erfordert;
- 4., durch Befestigung von Schnee und Eis aus den Gerinnen das Abfließen des Wassers tunlichst zu fördern und
- 5., durch Offenhalten der sich vor den Häusern befindlichen Schneesünder für das Abfließen der Tage- und Abfallwässer besorgt zu sein.

Ferner wird noch darauf hingewiesen, daß das **Fahren mit Rutschschlitten**, sowie das **Schlittschuhlaufen** auf den öffentlichen Straßen und Fußwegen **verboten** ist. Im besonderen ist wegen der damit verbundenen Gefährdung der Verkehrssicherheit das **Fahren der Kinder verboten**. Eltern, Pfleger und Erzieher haften bei vorkommenden Unfällen für ihre Kinder.

Neustadt, am 18. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. November 1915.

Rabenstein. Kontroll-Versammlung.

1. Alle Unteroffiziere, vom Offizierstellvertreter einschließlich Offiziersaspiranten abwärts, und Mannschaften des **Beurlaubtenstandes** des Heeres und der Marine einschl. Ersatz-Reserve,
2. alle **ausgebildeten** Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots,
3. alle **Rekruten**, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen; ferner alle **ausgehobenen**, **unausgebildeten** Landsturmpflichtigen einschl. der Jahreshälfte 1896; sowie alle bei der jetzt stattgefundenen Musterung der „dauernd Untauglichen“ **ausgehobenen**, **unausgebildeten** und als **tauglich** bezeichneten **ausgebildeten** Landsturmpflichtigen,
4. alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz ihrer Waffengattung erreichen können,

erhalten hierdurch Befehl, zur Kontrollversammlung

am **Mittwoch, den 24. November 1915, 1/211 Uhr vormittags**
in Schönau, Wintergarten,

pünktlich zu erscheinen.

Zur Beachtung.

An der Kontrollversammlung haben **nicht teilzunehmen:**

1. Die als **unabkömmlich** erklärten Beamten und Unterbeamten sowie Arbeiter der **Rönlgl. Staats-eisenbahnen** und der **Kaiserl. Post**,
2. diejenigen Personen, die bei der im September und Oktober d. Js. stattgefundenen Musterung von der Ersatz-Kommission als „dauernd untauglich“ ausgemustert sind und diejenigen, die während des Krieges beim Bezirks-Kommando endgültig als „dauernd untauglich“ bezw. „dauernd garnisondienst-unfähig“ befundenen Mannschaften,
3. die vor dem 15. August 1869 geborenen **Gedienten** und die vor dem 3. Dezember 1869 geborenen **Ungedienten**.

Anmerkung:

- I. Befreiungen dürfen **nur** wegen Krankheit (Marschunfähigkeit) erfolgen, wenn dies durch die Orts- bezw. Polizeibehörde oder durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird.
- II. Die angeordneten Kontrollversammlungen bezwecken nicht etwa eine sofortige Einstellung, sondern sollen lediglich zur Kontrolle dienen. Vor Aufgabe des Arbeitsverhältnisses wird daher dringend gewarnt. — Die Kontrollpflichtigen können in beliebiger Kleidung erscheinen.
- III. **Nichtbefolgung des Befehles zum Erscheinen zur Versammlung wird unnachlässig bestraft.** — Stöcke, Schirme, brennende Zigarren und Spirituosen dürfen in das Versammlungslokal **nicht** mitgebracht werden.
- IV. Es sind folgende Militärpapiere mitzubringen: Von gedienten Mannschaften: Militärpaß; von ungedienten Mannschaften: Ersatzrefervepaß oder Landsturmpaß bezw. Ausmusterungsschein.
- V. Die an der Kontrollversammlung Teilnehmenden stehen während des ganzen Kontrolltages unter Wirkung der Militärgefege.
- VI. Die im September und Oktober gemusterten gedienten Leute, welche vorher dauernd feld- und garnisondienstunfähig waren, haben bei ihrer **früheren Waffengattung** teilzunehmen.
- VII. Die bereits zum Dienst eingezogenen ungedienten Landsturmpflichtigen haben beim **unausgebildeten Landsturm ihrem Jahrgang** entsprechend teilzunehmen.

Chemnitz, 11. November 1915.

Rönlgl. Bezirks-Kommando Chemnitz.

Voranzeige.

Auscheiden!

Der öffentliche Butterverkauf in Rabenstein

soll bis auf weiteres und sobald Butter aus Bayern einget. in folgender Weise geregelt werden:

Es werden 4 Verkaufsstellen errichtet.

1. **Bezirk umfaßt:**
Anton, Ahnert, Wolf, Harde, Karl, Limbacher, Park, Belzmühlen, Reichenbrand und Solbrigstraße
Verkauf durch Butterhändler **Dörreer**.
2. **Bezirk umfaßt:**
Burg, Forst, Grünauer, Kirch, Kurze, Poststraße
Verkauf durch Materialwarenhändler **Arthur Ahnert**.
3. **Bezirk umfaßt:**
Bachgasse, Chemnitzer Straße 1 bis mit 21, Gartenstraße 1 bis mit 18, Nord-, Ritter-, Röhendorfer, Talstraße
Verkauf durch **Hauptgeschäft des Consum-Vereins N. Rabenstein**.
4. **Bezirk umfaßt:**
Chemnitzer Straße von 22 bis 50, Gartenstraße 19 bis 32, Oststraße, Weg nach dem Kalkwerk
Verkauf durch Materialwarenhändler **Paul Ahnert**.

Der Verkauf findet **Mittwochs nachmittags von 1 bis 5 Uhr** und zwar je:

1 bis 2 Uhr für die Familiennamen	A - F
2 " 3 " " " " "	G - L
3 " 4 " " " " "	M - R
4 " 5 " " " " "	S - Z

statt.

Die Abgabe erfolgt möglichst zunächst erst an Minderbemittelte und **nur gegen Vorlegung** und Abstempelung der **Brothefte** und zwar an **jede Person ein viertel Stückchen** ($\frac{1}{4}$ Pfund) z. 25 Pfg.

Überdem wird die geehrte Einwohnerschaft ersucht, den Milchverbrauch **soviel als möglich** ein zu beschränken, damit im Orte selbst noch Butter erzeugt werden kann. An die Bessergestellten ergeht die dringende Bitte, zugunsten der Minderbemittelten auf den Buttergenuß **soviel als möglich** in dieser ersten Zeit zu verzichten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. November 1915.

